



Voraussetzungen für geplante Bauvorhaben

Ein geplantes Haus oder sonstiges Bauvorhaben im Gemeindegebiet Lech muss

1. dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lech entsprechen,
2. dem Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Lech entsprechen, wo ein Teilbebauungsplan erlassen wurde, gilt dieser;
3. die Abstände zu den Nachbarn (Abstandsflächen § 5 Baugesetz, Mindestabstände § 6 Baugesetz) einhalten;
4. erschlossen sein, d.h. eine rechtlich gesicherte Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben;
5. vor Hangrutschungen und anderen Naturgefahren sicher sein;
6. besondere Belästigungen der Nachbarn, die gefährlich oder nicht ortsüblich sind (z.B. durch Lärm oder Geruch) vermeiden;
7. die erforderlichen Stellplätze für PKWs nach der Stellplatzverordnung haben;
8. das Orts- und Landschaftsbild beachten;
9. bautechnisch in Ordnung sein (zB. Brandschutz, Statik, Wärmedämmung);

Diese Voraussetzungen werden von der zuständigen Baubehörde im baurechtlichen Verfahren geprüft.

Bedarf ein Bauvorhaben außer der Baubewilligung noch einer Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz), so darf die Baubewilligung frühestens zugleich mit der weiteren Bewilligung erteilt werden.